



Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Paderborn e. V.

AG Paderborn VR 1260

- Stand 15.12.2017 -

Präambel

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden.

Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.

Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die Ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede
- Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum
- Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft
- Bewahrung der noch erhaltenen vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte
- Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland
- Achtung der Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten.
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdischer Heimstätte

Sie wenden sich deshalb entschieden gegen alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus, rassistischen und politischen Antisemitismus sowie Antizionismus, Rechtsextremismus und seine Menschenverachtung, Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen, Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Ziele eintreten. Zur Verwirklichung ihrer Ziele beteiligen sie sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Zielen gemeinsam besser gerecht zu werden.

A. Name, Sitz und Zwecke

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen **Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Paderborn e. V.** Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen und hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zwecke des Vereins im Sinne der Präambel sind:

- Zusammenarbeit von Christen und Juden, Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung
- Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassistischer und politischer Vorurteile.
- Jugend-, Pädagogen- und Erwachsenen Austausch mit Israel und anderen Ländern.

- Vermittlung von Informationen zu Geschichte und Gegenwart des Judentums.

Die Satzungszwecke werden unter anderem verwirklicht durch öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen.

Die Arbeit soll in besonderer Weise auf die heranwachsende Jugend ausgerichtet sein.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind daher steuerlich abzugsfähig; Spendenquittungen werden mit Beginn des neuen Jahres auf Wunsch zugeschickt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen sein.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder ihre Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag eines Mitgliedes vom Vorstand der Gesellschaft aufgenommen. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags erteilt der Vorstand schriftlichen Bescheid. In letzterem Fall steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 6

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in § 11 im Einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben.

§ 8

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und soll möglichst bis zum 31. März entrichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9

Die Mitgliedsbeiträge, die gesammelten Spenden und sonstige, der Gesellschaft zufließenden Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen und Geldmittel zurück.

D. Organe der Gesellschaft

§ 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

E. Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts über die Tätigkeit der Gesellschaft
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans sowie von Haushaltsüberschreitungen
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über sonstige an die Mitgliederversammlung überwiesene Anträge
- i) Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Gesellschaft

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche eine Woche vor ihrer Abhaltung durch Einladung in Textform der Mitglieder einzuberufen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. In der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und müssen mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderung der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Art der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschließen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung muss auf Antrag erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Gesellschaft hat die Protokolle aufzubewahren.

F. Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen je eine/einer dem jüdischen, dem evangelischen und dem katholischen Bekenntnis angehören soll. Dem Vorstand gehören ferner an ein Schatzmeister / eine Schatzmeisterin, ein Schriftführer / eine Schriftführerin, mindestens vier Beisitzer/Beisitzerinnen und ein Vertreter / eine Vertreterin der Stadt Paderborn.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist gleichzeitig mit der Geschäftsführung beauftragt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Der Verein wird vertreten durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern in geheimer Abstimmung. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsplans der Gesellschaft verantwortlich.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmengleichheit erfordert eine neue Verhandlung. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, entfällt das Amt des Schriftführers, gegebenenfalls auch das des Schatzmeisters, wenn der Geschäftsführer mit der Führung der Kasse beauftragt wird.

Steht der Gesellschaft eine Geschäftsstelle mit einer haupt-oder nebenamtlichen Kraft zur Verfügung, nimmt diese an den Vorstandssitzungen beratend teil, es sei denn, der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.

G. Geschäftsjahr

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. Vertretung im Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

§ 15

Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Koordinierungsrats der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Bad Nauheim.

I. Auflösung der Gesellschaft

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jüdische Kultusgemeinde Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen und sonstiges Mobiliar sind bei Auflösung der Gesellschaft dem Deutschen Koordinierungsrat zum Zwecke der Ausstattung anderer Gesellschaften anzubieten.

Diese Satzung ist errichtet worden am 04.06.1987 mit Änderungen vom 25.03.1993 und vom 13.12.2017.

Bestätigt und eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter dem Aktenzeichen 1260.